

Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin

(EBI-Richtlinie)

vom 25.02.2025

Inhaltsübersicht

Teil I	Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Erzeugung und Vorbereitung	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	2
2	Gegenstand der Förderung.....	2
3	Zuwendungsempfängende.....	3
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	5
6	Sonstige Bestimmungen.....	6
Teil II	Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Erzeugung und Vorbereitung im Bereich Gartenbau und Imkerei	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	8
2	Gegenstand der Förderung.....	8
3	Zuwendungsempfängende.....	9
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	9
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	11
6	Sonstige Bestimmungen.....	12
Teil III	Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung sowie Diversifizierung	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	14
2	Gegenstand der Förderung.....	14
3	Zuwendungsempfängende.....	15
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	16
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	16
6	Sonstige Bestimmungen.....	17
Teil IV	Verfahren und Geltungsdauer	
7	Verfahren.....	18
8	Geltungsdauer.....	19

Begriffsbestimmungen

Landwirtschaftliche Primärproduktion

Unter landwirtschaftlicher Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern, zu verstehen.

Verarbeitung

Die Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

Vermarktung

Unter Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch den Landwirt an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet, zu verstehen. Der Verkauf durch einen Landwirt an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen erfolgt.

Vorbereitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf

Die Vorbereitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf ist die Tätigkeit, wie beispielsweise Reinigung, Lagerung, Kühlung etc., auf ein tierisches oder pflanzliches Erzeugnis, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist, zu verstehen. Als Erstverkauf eines unverarbeiteten Anhang I-Erzeugnisses gilt der Verkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter. Der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen gilt nicht als Erstverkauf.

Nichtproduktive Investitionen

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebes oder seiner Rentabilität führen. Sie dienen zur Verwirklichung von im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder der Verordnung (EU) 2021/2115 verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen, vor allem gemäß Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d) bis f) der Verordnung (EU) 2021/2115.

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Größenklassen der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzen sich laut Definition des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472¹ aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

¹ Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarung bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen

Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022., S.1).

Teil I Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Erzeugung und Vorbereitung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umwelt- und klimaschonenden, tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft durch investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zu unterstützen. Mit der Förderung werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung/Wettbewerbsfähigkeit,
- Verbesserung des Tierwohls,
- Effizienzsteigerung bei der Wasser- und Energienutzung,

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie

- Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und Kohlenstoffspeicherung,
- Erhaltung der Kulturlandschaft
- Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sowie
- Prävention von Tierseuchen, Pflanzenschädlingen oder geschützten Tieren.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115² sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/2116³ und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0403-01/02) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO⁴ Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Einzelbetrieblichen produktiven Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen.

1.3 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien nach Ablauf veröffentlichter Auswahlstichtage.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, welche der Erzeugung und Vorbereitung von Anhang I-Erzeugnissen für den Erstverkauf dienen und durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der im Zuwendungszweck genannten Ziele dienen.

Nachfolgende Maßnahmen können gefördert werden:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen in der Tierhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Hygiene oder des Tierwohls
- b) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen oder zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung/Wettbewerbsfähigkeit
- c) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen zur Lagerung von Gülle oder Festmist
- d) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen zur Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen im Deckzentrum oder Abferkelbereich oder zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung
- e) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen zur Verbesserung des spezifischen Umwelt- und Klimaschutzes
- f) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen für nichtproduktive Investitionen
- g) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Anlagen, unbeweglicher Technik und Dauerkulturen
- h) Investitionen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige

² Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne

³ Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

⁴ Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg

Witterungsverhältnisse (u.a. Frost-, Hagel- und Starkregenschutz)

- i) Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlingen und geschützten Tieren
- j) Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Innenwirtschaft (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz), einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware
- k) Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Außenwirtschaft (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz), einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware
- l) Errichtung und Erwerb von neuen Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen, einschließlich Technik. Investitionen beinhalten die Erstanschaffung der Bewässerungsinfrastruktur oder einzelner Infrastrukturelemente.
- m) Modernisierung von bestehenden Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen, einschließlich Technik. Investitionen beinhalten die Verbesserung bestehender Anlagen oder bestehender einzelner Infrastrukturelemente.

2.2 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Landankauf,
- b) Erschließungskosten,
- c) der Erwerb von Tieren oder einjährigen Pflanzen (außer Dauerkulturen),
- d) Ersatzinvestitionen,
- e) Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen,
- f) Investitionen zur Anpassung an neue Anforderungen des Unionrechtes,
- g) behördlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder Baurecht für beantragte Investitionsmaßnahmen,
- h) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
- i) Laufende Betriebsausgaben, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten (außer Dauerkulturen) sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbbefindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,
- j) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- k) Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,

- l) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und Sonderkulturen sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- m) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- n) Gärrestebehälter,
- o) Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen,
- p) Erwerb von nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im investiven Bereich,
- q) Investitionen in den Bereichen Aquakultur und Binnenfischerei,
- r) Rabatte und Skonti,
- s) Reit- und Bewegungshallen,
- t) Doppelförderung zu anderen Förderbereichen.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfängende sind Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, welche im Sinne des Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung zu den Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmen gehören, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 % der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - die die gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße nach Anlage 1 erreichen oder überschreiten
- oder
- ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet wird und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt werden.

Als Tierhaltung im Sinne des ersten Spiegelstriches gilt auch die Wanderschäfferei.

3.2 Ausschluss von der Förderung

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % vom Eigenkapital des Unternehmens beträgt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Berufliche Fähigkeiten

Das antragstellende Unternehmen hat berufliche Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

4.1.2 Investitionskonzept

Es ist ein Nachweis in Form eines für das Land Brandenburg oder Berlin formgebundenen Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden. Abweichend ist bei spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen.

4.1.3 Prosperitätsregelung

Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 120.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Unternehmen der Antragstellenden sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehepartner, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern nicht überschreiten.

Bei einer Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o. g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 %.

4.1.4 Tierbesatz

Der Tierbesatz im Unternehmen darf 2,0 Großvieheinheiten (GV) je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht überschreiten.

4.1.5 KMU-Kriterien

Das Unternehmen darf die im Sinne des Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung festgelegten Größenklassen der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen nicht überschreiten.

4.1.6 Vorwegbuchführung

Das antragsstellende Unternehmen hat grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen, aus der sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt.

4.1.7 Mindestgröße

Das Unternehmen muss die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße nach Anlage 1 dieser Richtlinie erreichen oder überschreiten.

4.1.8 Fördergebietskulisse

Der Betriebssitz und die Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens, für welche eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss im Land Brandenburg oder Berlin liegen.

4.1.9 Auswahlkriterien

Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Vorhabenauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

4.1.10 Gesamtfinanzierung

Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist durch Bestätigung der Hausbank zu erbringen.

4.1.11 Genehmigungen

Die zur Durchführung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderlichen Genehmigungen sind mit der Antragstellung vorzulegen. Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der formell bestandskräftige Bescheid der Genehmigungsbehörde als Zuwendungsvoraussetzung.

4.1.12 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit der Maßgabe, dass

- a) ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- b) die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.2 Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Unbewegliches Vermögen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen

Die Förderung von Neuinvestitionen, welche der Lagerung von Silage dienen, ist nur möglich bei einem nachweislich ermittelten Bedarf in einem engen Bezug zu den im antragstellenden Unternehmen gehaltenen Tierarten und deren Kapazitäten. Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig.

4.2.2 Unbewegliches Vermögen zur Lagerung von Gülle oder Festmist

Investitionen in Güllelager sind ausschließlich mit fester Abdeckung und einer Lagerkapazität von mindestens 6-12 Monaten förderfähig. Die Lagerung von Festmist ist nur außerhalb des Stallgebäudes förderfähig.

4.2.3 Unbewegliches Vermögen zur Umstellung der Jung- und Zuchtsauenhaltung im Deckzentrum oder Abferkelbereich

Investitionen in Modernisierungsmaßnahmen zur Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen im Deckzentrum oder Abferkelbereich sind förderfähig, sobald mindestens die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in den hierfür möglichen Übergangsfristen eingehalten werden. Die Förderung dieser Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2025.

4.2.4 Vorbeugung von Schäden durch widrige Witterungsverhältnisse

Investitionen sind nur in Sonderkulturen zuwendungsfähig.

4.2.5 Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen

Bei der Erstananschaffung der Bewässerungsinfrastrukturelemente darf nur wassersparende Technik gefördert werden. Es sind besondere Anforderungen im Bereich der Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen einzuhalten (Anlage 6).

4.2.6 Haftungsbeschränkte Gesellschaftsform

Bei haftungsbeschränkter Gesellschaftsform des antragstellenden Unternehmens, ist ein etwaiger Erstattungsanspruch des Landes grundsätzlich durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Beteiligten mit mehr als 25 % Anteil zu besichern. Dies gilt für Zuschüsse in Höhe von über 100.000 Euro. Ist die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens größer als der zu bewilligende Zuschuss, kann von einer Besicherung abgesehen werden.

4.2.7 Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, die nach der Junglandwirteförderung dieser Richtlinie gefördert werden, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der genannten Zuwendungsvoraussetzungen nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

4.2.8 Betreuung

Bei Beantragung von baulichen Vorhaben in Höhe von mehr als 100.000 Euro ist ein Betreuungsunternehmen heranzuziehen.

4.2.9 Betreuungsvertrag bei baulichen Vorhaben

Die Zusammenarbeit mit einem Betreuungsunternehmen ist vertraglich entsprechend der Anlagen 7a und 7b zu regeln. Nur der formgebundene Vertrag mit Mindestanforderungen an die Betreuung bildet die Voraussetzung zur möglichen Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind investive Ausgaben für Vorhaben, die den Fördergegenständen entsprechen.

Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von Investitionen einschließlich Investitionskonzept, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen sind bis zu einem Anteil von maximal 12 % der förderfähigen investiven Ausgaben zuwendungsfähig.

Die vorhabenbezogenen Kosten für Allgemeine Aufwendungen sind förderfähig, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Richtlinie entstanden sind.

5.5 Investitionsvolumen und Förderobergrenzen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 5 Millionen Euro je Unternehmen. Diese Obergrenze des festgelegten Investitionsvolumens kann im Rahmen der Geltungsdauer der Förderperiode höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Betriebszusammenschlüssen, Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens. Soweit das Antrag stellende Unternehmen oder dessen Teilhaberschaft mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 % eine Förderung nach diesem Richtlinienanteil erhalten hat, ist diese, dem Kapitalanteil entsprechend, anzurechnen.

5.6 Höhe der Zuwendungen

Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 50 % nicht übersteigen. Bei Junglandwirten darf sich der Wert um 10 Prozentpunkte erhöhen. Bei nichtproduktiven Investitionen darf der Wert bis zu 65 % betragen.

a) Für Investitionen zur Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen in der Tierhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Hygiene oder des Tierwohls, und für die Schaffung oder Erfüllung besonderer Anforderungen an eine tiergerechte Haltung nach Anlage 2 kann ein Zuschuss

von bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Im Falle von Stallneubauten erfolgt bei Überschreitung der in der Anlage 3 ausgewiesenen tierartsspezifischen Anzahlen von Tierplätzen eine anteilige Reduzierung des Zuschusses.

- b) Für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen oder zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung/Wettbewerbsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu 40 % gewährt werden.
- c) Für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen zur Lagerung von Gülle oder Festmist kann ein Zuschuss von bis zu 40 % gewährt werden
- d) Für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen zur Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen im Deckzentrum oder Abferkelbereich oder zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung, mindestens auf die Anforderungen der TierSchNutzV in den hierfür möglichen Übergangsfristen, kann ein Zuschuss von bis zu 40 % gewährt werden.
- e) Für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen zur Verbesserung des spezifischen Umwelt- und Klimaschutzes nach Anlage 4 kann ein Zuschuss von 50 % gewährt werden.
- f) Für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen für nichtproduktive Investitionen nach den Ziffern 1.1 und 3 der Anlage 4 kann ein Zuschuss von bis zu 65 % gewährt werden.
- g) Für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Anlagen, unbeweglicher Technik und Dauerkulturen kann ein Zuschuss von bis zu 40 % gewährt werden.
- h) Für Investitionen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (u.a. Frost-, Hagel- und Starkregenschutz) kann ein Zuschuss von bis zu 50 % gewährt werden.
- i) Für Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlingen und geschützten Tieren kann ein Zuschuss von bis zu 40 % gewährt werden.
- j) Für den Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Innenwirtschaft (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz) nach Anlage 5 einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, kann ein Zuschuss von bis zu 40 % gewährt werden.
- k) Für den Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen der Außenwirtschaft (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz)

nach Anlage 5 einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, kann ein Zuschuss von bis zu 40 % gewährt werden.

- l) Für Investitionen zur Errichtung und den Erwerb von neuen Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen nach Anlage 6 kann ein Zuschuss von bis zu 50 % gewährt werden.
- m) Für Investitionen zur Modernisierung von bestehenden Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen nach Anlage 6 kann ein Zuschuss von bis zu 50 % gewährt werden.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen im gesamten zuwendungsempfangenden Unternehmen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz gemäß Anlage 8 dieser Richtlinie zu erfüllen.

Bei Neugründungen von Unternehmen bzw. Aufbau neuer Betriebszweige ist die Erfüllung dieser besonderen Anforderungen spätestens mit Fertigstellung der Investition nachzuweisen.

Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen.

6.2 Buchführungspflicht

Nach der Bewilligung des Vorhabens ist das zuwendungsempfangende Unternehmen verpflichtet, für mindestens fünf weitere Jahre eine Buchführung, die dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entspricht, fortzuführen und bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres als csv-Datei vorzulegen.

6.3 Stallbauinvestitionen

Bei Investitionen in den Stallbau sind die Anforderungen der Anlage 2 zu berücksichtigen.

6.4 Bewässerungs- oder Wasserspeicheranlagen

Im Falle von Investitionen in Bewässerungs- oder Wasserspeicheranlagen sind die besonderen Anforderungen gemäß Anlage 6 zu erfüllen.

6.5 Maschinen, Geräte und Anlagen

Bei Investitionen in neue Maschinen, Geräte und Anlagen für die Innen- und Außenwirtschaft ist die Anlage 5 zu berücksichtigen.

6.6 Tierbesatz

Der Tierbestand im Unternehmen darf 2,0 Großvieheinheiten (GV) je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche während der festgelegten Zweckbindungsfrist nicht überschreiten.

6.7 Zweckbindung

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfangenden,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte sowie Computersoftware innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfangenden

veräußert, vermietet, verpachtet, verleast oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung des Zuwendungsempfangenden getätigt worden ist.

6.8 Inventarisierung

Der Zuwendungsempfangende hat die zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, im Anlagevermögen zu inventarisieren.

6.9 Kumulierung

Zuwendungen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen anderer Fördermittelgeber (bspw. aus Notifizierung /Freistellung) für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

6.10 Beschaffung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei der Durchführung aller Vorhaben sind dazu vor Auftragsvergabe ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen (vgl. ANBest-EU 21).

Die übrigen Regelungen der ANBest- EU 21 zu Beschaffungen und Auftragsvergaben bleiben unberührt von den Regelungen der Richtlinie.

6.11 Information und Sichtbarkeit

Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten

(siehe unter <https://eler.brandenburg.de/eler/de/veroefentlichungen/kommunikation/>).

6.12 Evaluierung

Die zur Evaluierung dieses Programmes und zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erforderlichen Daten und Unterlagen sind in geeigneter Form und Qualität zur Verfügung zu stellen.

6.13 Prüfungen

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfangenden bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet würden auch bei diesem zu prüfen.

Teil II Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Erzeugung und Vorbereitung im Bereich Gartenbau und Imkerei

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umwelt- und klimaschonenden, tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft durch investive Maßnahmen in gartenbaulichen Unternehmen und der Imkerei zu unterstützen. Mit der Förderung werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung/Wettbewerbsfähigkeit,
- Verbesserung des Tierwohls,
- Effizienzsteigerung bei der Wasser- und Energienutzung,

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie

- Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der gartenbaulichen Unternehmen und Imkereien, insbesondere zur Emissionsminderung und Kohlenstoffspeicherung,
- Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sowie
- Prävention von Tierseuchen, Pflanzenschädlingen oder geschützten Tieren.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 sowie Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0403-01/02) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Einzelbetrieblichen produktiven Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen.

1.3 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt. Die Projektauswahl

erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien nach Ablauf veröffentlichter Auswahlstichtage.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, welche der Erzeugung und Vorbereitung von Anhang I-Erzeugnissen für den Erstverkauf dienen und durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der im Zuwendungszweck genannten Ziele dienen.

Nachfolgende Maßnahmen können gefördert werden:

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich Anlagen, Technik und Dauerkulturen im Gartenbau
- b) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich Anlagen und Technik im Bereich Imkerei, insbesondere zur Verbesserung der Hygiene und des Tierwohls.
- c) Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlingen und geschützten Tieren im Bereich Gartenbau
- d) Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlingen und geschützten Tieren im Bereich Imkerei
- e) Kauf von neuen Spezialmaschinen, Geräten und Anlagen der Innenwirtschaft im Gartenbau (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz) nach Anlage 5, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware
- f) Kauf von neuen Spezialmaschinen, Geräten und Anlagen der Außenwirtschaft im Gartenbau (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz) nach Anlage 5, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware
- g) Kauf von neuen Spezialmaschinen, Geräten und Anlagen der Innenwirtschaft im Bereich Imkerei (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz) nach Anlage 5, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware
- h) Kauf von neuen Spezialmaschinen, Geräten und Anlagen der Außenwirtschaft im Bereich Imkerei (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz) nach Anlage 5, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware

Nachfolgende Investitionen können ausschließlich in Unternehmen des Gartenbaus gefördert werden:

- i) Investitionen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige

Witterungsverhältnisse (u.a. Frost-, Hagel- und Starkregenschutz)

- j) Errichtung und Erwerb von neuen Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen, einschließlich Technik. Investitionen beinhalten die Erstanschaffung der Bewässerungsinfrastruktur oder einzelner Infrastrukturelemente.
- k) Modernisierung von bestehenden Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen, einschließlich Technik. Investitionen beinhalten die Verbesserung bestehender Anlagen oder bestehender einzelner Infrastrukturelemente.

2.2 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Landankauf,
- b) Erschließungskosten,
- c) der Erwerb von Tieren oder einjährigen Pflanzen (außer Dauerkulturen),
- d) Ersatzinvestitionen,
- e) Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen,
- f) Investitionen zur Anpassung an neue Anforderungen des Unionrechtes,
- g) behördlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder Baurecht für beantragte Investitionsmaßnahmen,
- h) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
- i) Laufende Betriebsausgaben, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten (außer Dauerkulturen) sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,
- j) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- k) Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- l) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und Sonderkulturen,
- m) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, KfW-Programme oder andere begünstigt werden können,
- n) Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen,

- o) Erwerb von nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) im investiven Bereich,
- p) Investitionen in den Bereichen Aquakultur und Binnenfischerei,
- q) die erstmalige Anlage von Spargel auf einer Fläche über 10 ha je Unternehmen und die Erweiterung von vorhandenen Anbauflächen für Spargel auf über 10 ha je Unternehmen ist nicht förderfähig.
- r) Rabatte und Skonti,
- s) Doppelförderung zu anderen Förderbereichen.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfangende sind Unternehmen des Gartenbaus oder der Imkerei, unbeschadet der gewählten Rechtsform, welche im Sinne des Anhang 1 der Agrarfreistellungsverordnung zu den Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmen gehören, wenn entweder

- die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird und entweder
- deren Geschäftstätigkeit im Falle von Unternehmen des Gartenbaus mindestens zu 50 % der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung und damit verbundenem Handel oder Dienstleistungen pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen oder
- deren Geschäftstätigkeit im Falle von Unternehmen der Imkerei zu mehr als 25 % der Umsatzerlöse darin besteht, durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung tierische Erzeugnisse zu gewinnen

oder

- das Unternehmen einen gartenbaulichen Betrieb oder eine Imkerei bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne des dritten Spiegelstriches gilt auch die Imkerei.

3.2 Ausschluss von der Förderung

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % vom Eigenkapital des Unternehmens beträgt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung

4.1.1 Berufliche Fähigkeiten

Das antragstellende Unternehmen hat berufliche Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

4.1.2 Investitionskonzept

Es ist ein Nachweis in Form eines für das Land Brandenburg oder Berlin formgebundenen Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 50.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden.

4.1.3 Prosperitätsregelung

Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 120.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Unternehmen der Antragstellenden sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehepartner, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern nicht überschreiten.

Bei einer Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o. g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 %.

4.1.4 KMU-Kriterien

Das Unternehmen darf die im Sinne des Anhang I der Agrarfreizstellungsverordnung festgelegten Größenklassen der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen nicht überschreiten.

4.1.5 Vorwegbuchführung

Das antragsstellende Unternehmen hat grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen, aus der sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt.

4.1.6 Mindestgröße

Das Unternehmen muss die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße nach Anlage 1 dieser Richtlinie erreichen oder überschreiten.

4.1.7 Fördergebietskulisse

Der Betriebssitz und die Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens, für welche eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, müssen im Land Brandenburg oder Berlin liegen.

4.1.8 Auswahlkriterien

Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Vorhabenauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

4.1.9 Gesamtfinanzierung

Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist durch Bestätigung der Hausbank zu erbringen.

4.1.10 Genehmigungen

Die zur Durchführung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderlichen Genehmigungen sind mit der Antragstellung vorzulegen. Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der formell bestandskräftige Bescheid der Genehmigungsbehörde als Zuwendungsvoraussetzung.

4.1.11 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit der Maßgabe, dass

- a) ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- b) die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.2 Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Vorbeugung von Schäden durch widrige Witterungsverhältnisse

Investitionen sind nur in Sonderkulturen zuwendungsfähig.

4.2.2 Bewässerungs- und Wasserspeichieranlagen

Bei der Erstanschaffung der Bewässerungsinfrastrukturelemente darf nur wassersparende Technik gefördert werden. Es sind besondere Anforderungen im Bereich der Bewässerungs- und Wasserspeichieranlagen einzuhalten (Anlage 6).

4.2.3 Haftungsbeschränkte Gesellschaftsformen

Bei haftungsbeschränkter Gesellschaftsform des antragstellenden Unternehmens, ist ein etwaiger Erstattungsanspruch des Landes grundsätzlich durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Beteiligten mit mehr als 25 % Anteil zu besichern. Dies gilt für Zuschüsse in Höhe von über 100.000 Euro. Ist die Eigenkapitalausstattung des Unternehmens größer als der zu bewilligende Zuschuss, kann von einer Besicherung abgesehen werden.

4.2.4 Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind, die nach der Junglandwirteförderung dieser Richtlinie gefördert werden, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen der genannten Zuwendungsvoraussetzungen nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes

von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

4.2.5 *Betreuung*

Bei Beantragung von baulichen Vorhaben in Höhe von mehr als 100.000 Euro ist ein Betreuungsunternehmen heranzuziehen.

4.2.6 *Betreuungsvertrag bei baulichen Vorhaben*

Die Zusammenarbeit mit einem Betreuungsunternehmen ist vertraglich entsprechend der Anlagen 7a und 7b zu regeln. Nur der formgebundene Vertrag mit Mindestanforderungen an die Betreuung bildet die Voraussetzung zur möglichen Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 *Zuwendungsart*

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2 *Finanzierungsart*

Die Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung.

5.3 *Form der Zuwendung*

Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses gewährt.

5.4 *Bemessungsgrundlage*

Bemessungsgrundlage sind investive Ausgaben für Vorhaben, die den Fördergegenständen entsprechen.

Für allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, kann ein Zuschuss bis zu einem Anteil von maximal 12 % der förderfähigen investiven Ausgaben gewährt werden.

Die vorhabenbezogenen Kosten für Allgemeine Aufwendungen sind förderfähig, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Richtlinie entstanden sind.

5.5 *Investitionsvolumen und Förderobergrenzen*

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 5.000 Euro. Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 2 Millionen Euro je Unternehmen. Diese Obergrenze des festgelegten Investitionsvolumens kann im Rahmen der Geltungsdauer der Förderperiode höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Betriebszusammenschlüssen, Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens. Soweit das Antrag stellende Unternehmen oder dessen Teilhaberschaft mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 % eine Förderung nach diesem Richtlinienanteil erhalten hat, ist diese, dem Kapitalanteil entsprechend, anzurechnen.

5.6 *Höhe der Zuwendungen*

Der Gesamtwert der gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von

60 % nicht übersteigen. Bei Junglandwirten darf sich der Wert um 5 Prozentpunkte erhöhen.

- a) Für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich Anlagen, Technik und Dauerkulturen im Gartenbau kann ein Zuschuss von bis zu 60 % gewährt werden.
- b) Für die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich Anlagen und Technik im Bereich Imkerei, insbesondere zur Verbesserung der Hygiene und des Tierwohls kann ein Zuschuss von bis zu 50 % gewährt werden.
- c) Für Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlingen und geschützten Tieren im Bereich Gartenbau kann ein Zuschuss von bis zu 60 % gewährt werden.
- d) Für Investitionen in die Prävention vor Tierseuchen, Pflanzenschädlingen und geschützten Tieren im Bereich Imkerei kann ein Zuschuss von bis zu 50 % gewährt werden.
- e) Für den Kauf von neuen Spezialmaschinen, Geräten und Anlagen der Innenwirtschaft im Gartenbau (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz) nach Anlage 5, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware kann ein Zuschuss von bis zu 60 % gewährt werden.
- f) Für den Kauf von neuen Spezialmaschinen, Geräten und Anlagen der Außenwirtschaft im Gartenbau (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz) nach Anlage 5, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware kann ein Zuschuss von bis zu 60 % gewährt werden.
- g) Für den Kauf von neuen Spezialmaschinen, Geräten und Anlagen der Innenwirtschaft im Bereich Imkerei (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz) nach Anlage 5, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware kann ein Zuschuss von bis zu 50 % gewährt werden.
- h) Für den Kauf von neuen Spezialmaschinen, Geräten und Anlagen der Außenwirtschaft im Bereich Imkerei (u.a. Techniken für Präzisionslandwirtschaft und Umwelt- und Klimaschutz) nach Anlage 5, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware kann ein Zuschuss von bis zu 50 % gewährt werden.
- i) Für Investitionen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse im Gartenbau (u.a. Frost-, Hagel- und Starkregenschutz) kann ein Zuschuss von bis zu 60 % gewährt werden.

- j) Für die Errichtung und den Erwerb von neuen Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen im Gartenbau, einschließlich Technik kann ein Zuschuss von bis zu 60 % gewährt werden.
- k) Für die Modernisierung von bestehenden Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen im Gartenbau, einschließlich Technik kann ein Zuschuss von bis zu 60 % gewährt werden.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen im gesamten zuwendungsempfangenden Unternehmen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz gemäß Anlage 8 dieser Richtlinie zu erfüllen.

Bei Neugründungen von Unternehmen bzw. Aufbau neuer Betriebszweige ist die Erfüllung dieser besonderen Anforderungen spätestens mit Fertigstellung der Investition nachzuweisen.

Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen.

6.2 Buchführungspflicht und Betriebsvergleich

Nach der Bewilligung des Vorhabens ist das zuwendungsempfangende Unternehmen verpflichtet, entweder für mindestens fünf weitere Jahre eine Buchführung, die dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entspricht, fortzuführen und bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres als csv-Datei vorzulegen oder ihre Beteiligung am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. Hannover (Betriebsdatenerfassung) für mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen und bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

6.3 Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen

Im Falle von Investitionen in Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen sind die besonderen Anforderungen gemäß Anlage 6 zu erfüllen.

6.4 Maschinen, Geräte und Anlagen

Bei Investitionen in neue Maschinen, Geräte und Anlagen für die Innen- und Außenwirtschaft ist die Anlage 5 zu berücksichtigen.

6.5 Zweckbindung

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfangenden,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte sowie Computersoftware innerhalb eines Zeitraumes von

fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfangenden

veräußert, vermietet, verpachtet, verleast oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung des Zuwendungsempfangenden getätigt worden ist.

6.6 Inventarisierung

Der Zuwendungsempfangende hat die zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, im Anlagevermögen zu inventarisieren.

6.7 Kumulierung

Zuwendungen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen anderer Fördermittelgeber (bspw. aus Notifizierung /Freistellung) für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

6.8 Beschaffung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei der Durchführung aller Vorhaben sind dazu vor Auftragsvergabe ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen (vgl. ANBest-EU 21).

Die übrigen Regelungen der ANBest- EU 21 zu Beschaffungen und Auftragsvergaben bleiben unberührt von den Regelungen der Richtlinie.

6.9 Information und Sichtbarkeit

Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.10 Evaluierung

Die zur Evaluierung dieses Programmes und zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erforderlichen Daten und Unterlagen sind in geeigneter Form und Qualität zur Verfügung zu stellen.

6.11 Prüfungen

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauf-

tragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.

Teil III Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung sowie Diversifizierung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt mit dem Ziel, die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes zu leisten. Durch die Diversifizierungstätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen soll ein außerlandwirtschaftliches, über die Primärproduktion hinausgehendes Zusatzeinkommen generiert und damit die wirtschaftliche Stabilität und Lebensfähigkeit der Betriebe durch mehrere Standbeine verbessert werden. Weiterhin wird die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen AEUV bezweckt. Mit der Förderung werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung und Entwicklung zusätzlicher Einkommensquellen,
- Unterstützung und Weiterentwicklung der Einkommenssicherung im Ländlichen Raum,
- Erhalt der Wirtschaftskraft des Ländlichen Raumes,
- Stärkung der Marktausrichtung,
- Steigerung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Unternehmen und deren Haushalte,
- Verbesserung der wirtschaftlichen Stabilität und Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen sowie
- Gewährleistung der Ernährungssicherheit.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 und dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0411) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Einzelbetrieblichen produktiven Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen.

Die nach Teil III, Nummern 2.1 c), d), e) und f) dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831⁵ vom 13. Dezember 2023 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden (im Folgenden: De-minimis-VO).

1.3 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023-2027 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung, werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien nach Ablauf veröffentlichter Auswahlstichtage.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur:

- Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen durch Diversifizierung hin zu landwirtschaftsnaher und nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten.

2.1 Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, welche

- entweder der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne von Anhang I AEUV (Primärproduktion) dienen oder
- die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen außerhalb des Anhangs I AEUV (keine Primärproduktion) sowie die Diversifizierung betreffen

und durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der genannten Ziele dienen.

Nachfolgende Maßnahmen können gefördert werden:

- a) Investitionen, die der Verarbeitung (erste Verarbeitungsstufe) und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach dem Anhang I AEUV dienen sowie der Direktvermarktung von diesen Erzeugnissen.
- b) Erstanschaffung von neuen Maschinen, Geräten und Anlagen nach Anlage 5 und weiteren im Verbund mit beweglichem Vermögen inventarisierbaren langlebigen Wirtschaftsgütern, einschließlich digitalisierter Einrichtungen und Prozesse sowie Computersoftware bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes (z.B. Online-Vermarktung) und diese im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach dem Anhang I AEUV stehen.
- c) Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftsnahen Produkten sowie landwirtschaftsnaher Dienstleistungen (z.B. Natur- und Landschaftspflege, Lebensmittelservice, Familien- und Altenbetreuung), dienen und nicht die Primärproduktion betreffen.

⁵ Verordnung (EU) 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

- d) Investitionen, die der Schaffung und Entwicklung zusätzlicher Einkommensquellen (z.B. Hofladen, bäuerliche Gastronomie, Urlaub auf dem Bauernhof, landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bildung, bäuerliches Handwerk) dienen.
- e) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich zielgerichteter Ausstattungsgegenstände sofern diese nicht die Primärproduktion betreffen.
 - Investitionen im Beherbergungsbereich sind nur mit einer Gesamtkapazität von höchstens 25 Gästebetten förderfähig.
 - Investitionen in Brennereien sind nur im Bereich der Direktvermarktung von Branntwein, Likör und anderen alkoholischen Getränken und zusammengesetzten alkoholischen Zubereitungen und Essenzen zur Herstellung von Getränken förderfähig, die aus der Produktion von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (jährlich höchstens 10 Hektoliter Alkoholproduktion) hervorgehen.
- f) Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen nach Anlage 5 und weiteren im Verbund mit beweglichem Vermögen inventarisierbaren langlebigen Wirtschaftsgütern, einschließlich digitalisierter Einrichtungen und Prozesse sowie Computersoftware bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes (z.B. Online-Vermarktung) und diese nicht die Primärproduktion betreffen.

2.2 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Vorhaben, die mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 e) De-minimis-VO im Zusammenhang stehen,
- b) Aufwendungen, die ausschließlich die Erzeugung von Anhang I-Erzeugnissen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffen,
- c) Aufwendungen, die den Erstverkauf und/oder die Vorbereitung von Anhang I-Erzeugnissen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an Wiederverkäufer und Verarbeiter betreffen,
- d) Aufwendungen, die den Erstverkauf an den Endverbraucher (ggf. auch die Vorbereitung) betreffen, sofern der Verkauf nicht in dafür vorgesehenen Räumen erfolgt (außer Online-Verkauf in virtuellen Räumen),
- e) Maschinen, Geräte und Anlagen für die Primärerzeugung,
- f) Landankauf,
- g) Erschließungskosten,

- h) Ersatzinvestitionen,
- i) Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen
- j) Investitionen zur Anpassung an neue Anforderungen des Unionsrechts,
- k) behördlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder Baurecht für beantragte Investitionsmaßnahmen,
- l) Laufende Betriebsausgaben, Erwerb von produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen,
- m) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen, Skonti und sonstige Preisnachlässe,
- n) Investitionen in privat genutzte Wohnungen,
- o) Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähig sind,
- p) Rabatte und Skonti,
- q) Doppelförderung zu anderen Förderbereichen.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfängende sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 % der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
 - die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) nach Anlage 1 genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten
- oder
- ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet wird und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt werden
- oder
- deren Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftliche Einzelunternehmen oder mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Absatz 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln, sind.

Als Tierhaltung im Sinne des ersten Spiegelstriches gelten auch die Imkerei und Wanderschäferei.

3.2 Ausschluss von der Förderung

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % vom Eigenkapital des Unternehmens beträgt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Investitionskonzept

Es ist ein Nachweis in Form eines für das Land Brandenburg oder Berlin formgebundenen Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 50.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden.

4.1.2 Prosperitätsregelung

Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 120.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Unternehmen der Antragstellenden sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehepartner, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 110.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 150.000 Euro je Jahr bei Ehepartnern nicht überschreiten.

Bei einer Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o. g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 %.

4.1.3 Vorwegbuchführung

Das antragsstellende Unternehmen hat grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen, aus der sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt.

4.1.4 Mindestgröße

Das Unternehmen muss die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße nach Anlage 1 dieser Richtlinie erreichen oder überschreiten.

4.1.5 Fördergebietskulisse

Der Betriebssitz und die Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens, für welche eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, müssen im Land Brandenburg oder Berlin liegen.

4.1.6 Auswahlkriterien

Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Vorhabenauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

4.1.7 Gesamtfinanzierung

Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist durch Bestätigung der Hausbank zu erbringen.

4.1.8 Genehmigungen

Die zur Durchführung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderlichen Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen. Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der formell bestandskräftige Bescheid der Genehmigungsbehörde als Zuwendungsvoraussetzung.

4.2 Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Betreuung

Bei Beantragung von baulichen Vorhaben in Höhe von mehr als 100.000 Euro ist ein Betreuungsunternehmen heranzuziehen.

4.2.2 Betreuungsvertrag bei baulichen Vorhaben

Die Zusammenarbeit mit einem Betreuungsunternehmen ist vertraglich entsprechend der Anlagen 7a und 7b zu regeln. Nur der formgebundene Vertrag mit Mindestanforderungen an die Betreuung bildet die Voraussetzung zur möglichen Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind investive Ausgaben für Vorhaben, die den Fördergegenständen entsprechen.

Für allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Betreuung von Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, kann ein Zuschuss bis zu einem Anteil von maximal 12 % der förderfähigen investiven Ausgaben gewährt werden.

Die vorhabenbezogenen Kosten für Allgemeine Aufwendungen sind förderfähig, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Richtlinie entstanden sind.

5.5 Investitionsvolumen und Förderobergrenzen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 1 Millionen Euro je Unternehmen. Diese Obergrenze des festgelegten Investitionsvolumens kann im Rahmen der Geltungsdauer der Förderperiode höchstens

einmal pro Zuwendungsempfängenden ausgeschöpft werden.

Die Unterstützung der Vorhaben nach Teil III, Nummern 2.1 c), d), e) und f) erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (De-minimis-Beihilfen) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 300.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht überschreiten.

5.6 Höhe der Zuwendungen

Es kann ein Zuschuss von maximal 50 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Berichtspflicht

Der Bewilligungsbehörde ist im zweiten Wirtschaftsjahr nach Abschlusszahlung ein Bericht über die Ergebnisse des Vorhabens vorzulegen.

6.2 Eintragungspflicht

Einen Nachweis über die Eintragung der geförderten Diversifizierungsmaßnahme in einschlägige Verzeichnisse, wie z.B. Beherbergungsverzeichnis oder Gaststättenverzeichnis, ist zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.3 Maschinen, Geräte und Anlagen

Bei Investitionen in neue Maschinen, Geräte und Anlagen für die Innen- und Außenwirtschaft ist die Anlage 5 zu berücksichtigen.

6.4 Zweckbindung

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfängenden,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte sowie Computersoftware innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfängenden

veräußert, vermietet, verpachtet, verleast oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung des Zuwendungsempfängenden getätigt worden ist.

6.5 Inventarisierung

Der Zuwendungsempfängende hat die zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, im Anlagevermögen zu inventarisieren.

6.6 Kumulierung

Zuwendungen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen anderer Fördermittelgeber (bspw. aus Notifizierung /Freistellung) für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

6.7 Beschaffung

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei der Durchführung aller Vorhaben sind dazu vor Auftragsvergabe ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen (vgl. ANBest-EU 21).

Die übrigen Regelungen der ANBest- EU 21 zu Beschaffungen und Auftragsvergaben bleiben unberührt von den Regelungen der Richtlinie.

6.8 Information und Sichtbarkeit

Der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.9 Evaluierung

Die zur Evaluierung dieses Programmes und zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erforderlichen Daten und Unterlagen sind in geeigneter Form und Qualität zur Verfügung zu stellen.

6.10 Prüfungen

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfängenden bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesem zu prüfen.

6.11 Berichterstattung

Ab dem 1. Januar 2026 werden für die Fördergegenstände Teil III Ziffer 2.1 c), d), e) und f) die Angaben zu den gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zentralregister auf Unionsebene erfasst.⁶

⁶ vgl. Artikel 6 Verordnung (EU) 2023/2831

Teil IV Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragsystem zu stellen. Das Verfahren der kontinuierlichen Antragstellung kommt zur Anwendung. Die Erfüllung sämtlicher Zuwendungsvoraussetzungen muss mit Antragsingang gegeben sein. Im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

Dem Antrag ist eine formgebundene Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt beizufügen.

7.2 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Finanzierung.

7.3 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg. Die Anträge werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach dem Auswahlstichtag entschieden. Die Auswahlstichtage werden auf den Internetseiten des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) und der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Auswahlstichtage festgelegt und veröffentlicht werden.

Grundlage für die Projektauswahl sind die bis zum veröffentlichten Auswahlstichtag vorliegenden bewilligungsreifen Anträge. Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegtem Punktesystem.

Zum Auswahlstichtag nicht bewilligungsreife Anträge kommen auf eine Warteliste und können bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren bei gleichbleibenden Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Konnte ein bewilligungsreifer Antrag im Auswahlverfahren aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden, kann dieser einmalig auf die Warteliste des fortfolgenden Auswahlstichtages gesetzt werden.

7.4 Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem über das digitale Antragsystem einzureichenden Zahlungsantrag haben Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs-

und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragsystem zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne erneute Vorlage von Belegen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen (tatsächliche Ausgaben, Pauschalbetrag etc.) voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten. Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Zahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Zahlungsantrages gemäß 7.4 der Richtlinie einzuhalten.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens und der Aufbewahrungspflichten.

7.7 Kontrollen

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie umfasst Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen laut Zuwendungsbescheid überprüfen.

7.8 Kürzungen und Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung (aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben) oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Auf Grundlage von Art. 59 VO (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungsanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und

Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- der Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- der Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 zuwiderlaufend, geschaffen hat,
- der Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert hat.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren. Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

7.9 Höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. die Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Beihilfe verzichtet werden. Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Unternehmens oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;

- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Begünstigten.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der Bewilligungsbehörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

7.10 Veröffentlichungspflicht für ELER Förderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 auf der speziellen vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de bzw. www.agrarzahlungen.de veröffentlicht werden.

7.11 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz

Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet auch das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 25.02.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin vom 06. September 2022 außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Mindestgröße landwirtschaftlicher Betriebe nach § 1 Abs. 5 ALG
- Anlage 2: Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung
- Anlage 3: Tierartspezifische Anzahlen von Tierplätzen bei Stallneubauten
- Anlage 4: Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz inklusive der nichtproduktiven Investitionen
- Anlage 5: Liste förderfähiger neuer Maschinen, Geräte und Anlagen für die Innen- und Außenwirtschaft
- Anlage 6: Besondere Anforderungen im Bereich der Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen
- Anlage 7a: Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in der jeweils geltenden Fassung
- Anlage 7b: Vertrag über Betreuungsleistungen für bauliche Maßnahmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung des Landes Brandenburg
- Anlage 8: Besondere Anforderungen in den Bereichen Verbraucherschutz, Umwelt- und Klimaschutz

Potsdam, den 25.02.2025



Hanka Mittelstädt

Ministerin für
Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Mindestgröße landwirtschaftlicher Betriebe nach § 1 Abs. 5 ALG

Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse	
Gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden mit Wirkung vom 01.01.2014 folgende Mindestgrößen festgesetzt:	
Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in Hektar (ha) / Arbeitstage (AT)
<u>Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen sowie Hausgarten)</u>	8,00 ha
<u>Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen</u>	16,00 ha
<u>Forstwirtschaft</u>	75,00 ha
<u>Spezialkulturen*</u>	2,20 ha
<u>Weihnachts-/ Christbaumkulturen</u>	2,50 ha
<u>Weinbau</u>	2,00 ha
<u>Rebschulen</u>	0,50 ha
<u>Gärtnerischer Anbau:</u>	
Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/ Baumschulen	0,03 ha
Hochglas Gemüse	0,05 ha
Niederglas Blumen/ Zierpflanzen	0,05 ha
Niederglas Gemüse	0,08 ha
Freiland Blumen/ Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,30 ha
Pilzzucht	0,03 ha
<u>Teichwirtschaft und Fischzucht:</u>	
Forellen	120 AT
Karpfen und andere Fischarten	10 ha Teichfläche
Fischzuchtbetriebe	120 AT
Bei Gemischtunternehmen, das sind landwirtschaftliche Unternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweils festgesetzte Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die für seine Bewirtschaftungsart festgesetzte Mindestgröße nicht, so ist eine Mindestgröße gegeben, wenn der fehlende prozentuale Anteil durch einen entsprechenden Anteil eines oder mehrerer anderer Unternehmensteile ergänzt wird.	
Gesetzlich festgelegt:	
Binnenfischerei (Seen-, Fluss- und Bachfischerei)	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferei	240 Großtiere
Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn	
1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,	
2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und	
3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht.	
Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 S. 4 und 5 ALG).	

* Zu Spezialkulturen zählen insbesondere Obstbau, Beerenobst, Erdbeeranlagen, Rhabarber, Hasel- und Walnüsse, Feldgemüse, Küchenkräuter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Spargel, Hopfen, Tabak etc. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Anlage 2

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind sowohl die nachfolgenden baulichen und technischen Voraussetzungen der Basisförderung (B) als auch die nachfolgenden Anforderungen der Premiumförderung (P) zu schaffen oder zu erfüllen:

Allgemeine Anforderungen

- (B) Die Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens
- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel sowie
 - 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- (B) Förderfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- (B) Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- (B) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- (B) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je Großvieheinheit (GV) betragen.
- (B) Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- (P) Laufställe müssen über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m² je GV) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
- bei regelmäßigem Sommerweidegang aller Kühe oder
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m² je GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- (P) Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2:1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z.B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5:1 zulässig.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- (B) Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- (B) Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- (B) Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden (ausgenommen weiche oder elastisch verformbare Liegebereiche).
- (P) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkvorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- (B) Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- (B) Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- (B) Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- (P) Die verfügbare Fläche muss
- bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² je Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² je Tier betragen.
- (P) Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zulässig. Sofern den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5:1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- (B) Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- (B) Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

Anlage 2

- (B) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je Großvieheinheit (GV) betragen.
- (P) Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m² je GV) verfügen.

Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:

- bei regelmäßigem Sommerweidegang und
- bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m² je GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- (B) Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- (B) Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden (Vorgaben nach TierSchNutzTV). Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- (P) Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
- (P) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke bis zu jeweils 12 Tieren.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- (B) Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. je Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- (B) Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in der Gruppenhaltung
 - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- (B) Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereichs als Komfortliegefläche (z.B. Gummimatten im Schulterbereich) ausgestattet sein.
- (B) Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden (Vorgaben nach TierSchNutzTV). Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- (B) Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür ist eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.
- (B) Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz TierSchNutzTV findet keine Anwendung.
- (B) Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.
- (P) Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
- (P) Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.

Anlage 2

- (P) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke bis zu jeweils 12 Tieren.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- (B) Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- (B) Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- (B) Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- (B) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- (B) Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- (B) In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
- (P) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m² je Ziege und 0,35 m² je Zicklein betragen.
- (P) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- (B) Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- (B) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- (B) Ein Klauenband einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- (P) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m² je Schaf und 0,35 m² je Lamm betragen.
- (P) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- (B) Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- (P) Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrumes aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.
- (P) Für ökologische Stallneubauten gilt zusätzlich, dass je Gebäude die maximale Anzahl von 6000 Legehennen und je Stall die maximale Anzahl von 3000 Legehennen nicht überschritten werden darf. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gebäuden muss mindestens 20 Meter betragen. Die Auslaufentfernung darf maximal 150 Meter ab der nächstgelegenen Auslauföffnung betragen.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- (B) Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.
- (B) Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist.
- (B) Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- (B) Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.
- (P) Der Kaltscharrum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- (P) Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

Anlage 2

- (P) Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- (P) In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- (B) Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 (online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e.V.) ausgestattet sein.
- (B) Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.
- (B) Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- (P) Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- (P) Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm² je Putenhahn und 500 cm² je Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
- (P) Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- (B) Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- (B) Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- (P) Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- (B) Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- (B) Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- (P) Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 kg und bei Mastgänsen maximal 30 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreiten.
- (P) Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 m² je Mastente bzw. 4 m² je Mastgans zur Verfügung steht.

Anforderungen an die Haltung von Pferden

- (B) Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- (B) Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- (B) Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- (B) Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträglich oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Riechkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- (B) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- (B) Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßig Weidegang angeboten.
- (P) Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m² je Pferd und mindestens 7 m² je Pony betragen.

Anlage 3

Tierartsspezifische Anzahlen von Tierplätzen bei Stallneubauten

Im Falle von Stallneubauten erfolgt eine anteilige Reduzierung des Zuschusses bei Überschreitung der nachfolgend genannten tierartsspezifischen Anzahlen von Tierplätzen:

Tierart	Tierplätze
Hennen	12 000
Junghennen	30 000
Mastgeflügel	30 000
Truthühner	15 000
Milchkühe	600
Mastrinder	600
Kälber	500
Mastschweine	3 000
Sauen	900
Aufzuchtferkel	9 000

Die anteilige Reduzierung des Zuschusses im Falle einer Überschreitung lässt sich an folgenden Beispielen rechnerisch ableiten:

Beispiel-tierart	Anzahl von Tierplätzen im beantragten Stallneubau	Beantragte förderfähige Gesamtkosten für Stallneubau	Zuschuss ohne Reduzierung	Tierartsspezifische Anzahl von Tierplätzen	Differenz zwischen der Anzahl von Tierplätzen im beantragten Stallneubau und der tierartsspezifischen Höchstgrenze	Anteilige Reduzierung des beantragten Zuschusses (%)	Reduzierter zu bewilligender Zuschuss
Hennen	18.000	1.000.000 EUR	400.000 EUR	12.000	$18.000 - 12.000 = 6.000$	$(6.000 : 18.000) * 100 = 33,33 \%$	$400.000 * (100 - 33,33) : 100 = 266.680 \text{ EUR}$
Milchkühe	1.000	1.500.000 EUR	600.000 EUR	600	$1.000 - 600 = 400$	$(400 : 1.000) * 100 = 40,00 \%$	$600.000 * (100 - 40) : 100 = 360.000 \text{ EUR}$
Mast-schweine	6.000	2.000.000 EUR	800.000 EUR	3.000	$6.000 - 3.000 = 3.000$	$(3.000 : 6.000) * 100 = 50,00 \%$	$800.000 * (100 - 50) : 100 = 400.000 \text{ EUR}$

Anlage 4

Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz inklusive der nichtproduktiven Investitionen

Förderfähig sind folgende Investitionen in bauliche und sonstige Anlagen zur:

1 Emissionsminderung in Stallbauten

- 1.1 Abluftreinigungsanlagen (nichtproduktive Investition)
- 1.2 Kot-Harn-Trennung
- 1.3 Verkleinerte Güllekanäle
- 1.4 Emissionsarme Stallböden
- 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung
- 1.6 Güllekühlung

2 Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten

2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

2.2 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

3 Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten

Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger.
(nichtproduktive Investition)

4 Ressourcenschonende Einrichtung zum Umweltschutz

- 4.1 geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen im Freiland
- 4.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen
- 4.3 „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

Anlage 5

Liste förderfähiger neuer Maschinen, Geräte und Anlagen für die Innen- und Außenwirtschaft

Richtlinienteil	Innenwirtschaft	Außenwirtschaft
I	keine Einschränkungen	Ausgenommen Zug- und selbstfahrende Erntemaschinen
II	keine Einschränkungen	nur Spezialmaschinen
III	keine Einschränkungen	keine Einschränkungen

Besondere Anforderungen im Bereich der Bewässerungs- und Wasserspeicheranlagen

(A) Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder einzelner Infrastrukturelemente

Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen oder einzelner Infrastrukturelemente sind nur förderfähig,

- wenn die zuständige Landesbehörde prüft unter Beachtung von Artikel 74 Abs. 6 der GAP-SP-VO und der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserextraktion erteilt werden kann (dies beinhaltet den Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler sowie eine entsprechende Umweltanalyse nach Artikel 74 Abs. 6 b GAP-SP-VO).
- wenn eine ex-ante Bewertung durchgeführt wurde, die auf ein Wassereinsparpotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparpotential* von mindestens:
 - 15 % bei Förderanträgen landwirtschaftlicher Unternehmen nach Richtlinienteil I oder
 - 25 % bei Förderanträgen gartenbaulicher Unternehmen nach Richtlinienteil II erreicht werden.
- wenn, sobald Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde, wenn durch die Investition ein Wassereinsparpotential* von mindestens:
 - 50 % bei Förderanträgen landwirtschaftlicher Unternehmen nach Richtlinienteil I oder
 - 50 % bei Förderanträgen gartenbaulicher Unternehmen nach Richtlinienteil II erreicht werden.

Für Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen und einzelne Infrastrukturelemente, die keine Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben und die sich lediglich auf die Verbesserung der Energieeffizienz auswirken, gelten die vorgenannten Bedingungen nicht.

(B) Nettovergrößerung der bewässerten Fläche

Investitionen in die Nettovergrößerung der bewässerten Fläche (inklusive neue Bewässerungsanlagen) sind nur förderfähig,

- wenn die zuständige Landesbehörde prüft unter Beachtung von Artikel 74 Abs. 6 der GAP-SP-VO und der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserextraktion erteilt werden kann (dies beinhaltet den Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler sowie eine entsprechende Umweltanalyse nach Artikel 74 Abs. 6 b GAP-SP-VO).
- wenn, sobald Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen nicht schlechter als gut eingestuft wurde.
- wenn bei der Erstananschaffung nur Technik mit Wassereinsparpotential* verwendet wird.

(C) Alternative Wasserversorgungsoption

Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption sind nur förderfähig,

- wenn durch Genehmigung der zuständigen Landesbehörde nachgewiesen wird, dass die Bereitstellung und die Verwendung des betreffenden Wassers in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/741⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgt.
- wenn bei der Erstananschaffung nur Technik mit Wassereinsparpotential* verwendet wird.

(D) Wasserspeicheranlagen zu Bewässerungszwecken

Investitionen in bestehende und neue Wasserspeicheranlagen sind nur förderfähig,

- wenn die zuständige Landesbehörde prüft unter Beachtung von Artikel 74 Abs. 7 der GAP-SP-VO, ob keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Basis einer entsprechenden Umweltanalyse nach Artikel 74 Abs. 6 b GAP-SP-VO für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, vorliegen (bspw. Genehmigung).
- wenn bei der Erstananschaffung nur Technik mit Wassereinsparpotential* verwendet wird.

⁷ VERORDNUNG (EU) 2020/741 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung

Anlage 6

Dies gilt nicht für eine Investition

- in bestehende Anlagen, die sich ausschließlich auf die Energieeffizienz auswirkt,
- zur Nutzung von aufbereitetem Wasser ohne Auswirkung auf Grund- oder Oberflächenwasser.

Investitionen in neue Maschinen und Anlagen zum Zwecke der Bewässerung sind nur förderfähig, wenn folgende wassersparende Technik zum Einsatz kommt und damit gleichzeitig die vorgeschriebene prozentuale Wasserersparnis erreicht wird:

*Technik mit Wassereinsparpotential

Nach- und Umrüstung von Bewässerungsanlagen (Vergleichswert ist eine Beregnungsmaschine ohne Regelung mit Einzelregler)	Mögliche Wassereinsparung (%)
Nachrüstung einer Beregnungsmaschine	
▪ Mit Düsenwagen	15
▪ Mit Beregnungscomputer	20
▪ mit Überwachungssystem mit GPS und Drucksensoren	15
Nachrüstung einer Bewässerungsanlage	
▪ mit Bewässerungscomputer/Überwachungssystem	20
▪ mit Mess- und Steuergeräten	15
Wasser- und energiesparende Bewässerungsanlagen (Vergleichswert ist eine Beregnungsmaschine mit Einzelregler bzw. eine hohe Rohr- oder Düsenrohrbewässerung)	Mögliche Wassereinsparung (%)
Beregnungsmaschine mit Düsenwagen und Beregnungscomputer inkl. Überwachungssystem	30
Geschlossene Bewässerungssysteme (Ebbe-Flut-/Anstau-System, geschlossene Matte, Fließmatte, Rinnen etc.)	50
(mobile) Tropfbewässerungsanlage inkl. Wasserzuführungsleitungen auf der Parzelle, Steuer- und Automatisierungseinrichtungen	50
Unterkronenbewässerung mit Sprinkler bzw. Mikrosprinkler im Obstbau	40
Teilmobile Kreis- und Linearberegnungsmaschinen inkl. gewöhnlicher Kreisberegnungsanlagen	30
Geräte und Anlagen zur Verbesserung des Bewässerungsmanagements	Mögliche Wassereinsparung (%)
Software und Ausstattung für bedarfsgerechte Bewässerungssteuerung, z.B.: Beregnungsplaner nach Wasserbilanz Niederschlags- und Klima-Messstationen	15
Mess- und Steuergeräte zur bedarfsgerechten Wasserversorgung, z.B.: Tensiometer Feuchtefühler anderer Bauarten	15
Pumpen (Vergleichswert IE3 zu IE2)	Mögliche Energieeinsparung (%)
Förderfähig sind besonders energiesparende, strombetriebene Pumpen mit einem Elektromotor der EU-Effizienzklasse IE3 mit Drehzahlregelung	8,5

Folgende Maschinen und Anlagen zur Bewässerung sind nicht förderfähig:

- alle Arten von Beregnungskanonen.

Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in der jeweils geltenden Fassung

Das Land Brandenburg gewährt nach der o. g. Richtlinie Zuwendungen für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten bei der Betreuung von baulichen Investitionen:

- Information des den Antrag stellenden Unternehmens über die Grundsätze dieser Richtlinie, einschließlich der entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen,
- Erarbeitung und Einreichung des Antrages auf Zuwendung, einschließlich des Nachweises der gesicherten Gesamtfinanzierung,
- Freigabe des Vorhabens, wenn die Finanzierung gesichert ist und festgestellt ist, dass die im Plan angegebenen Verhältnisse zutreffen,
- Auszahlungsantrag entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides,
- Überwachung des Vorhabens auf antragsgemäße Durchführung,
- Prüfungsfähige Aktenführung und Aufbewahrung der Unterlagen entsprechend der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid,
- Sicherung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Investitionsvorhabens,
- Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises einschließlich Sachbericht, innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Durchführungszeitraumes,
- Prüfung der Rechnungen auf sachliche Richtigkeit.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des den Antrag stellenden Unternehmens sowie des Betreuungsunternehmens sind in einem Vertrag gemäß Anlage 7b der o. g. Richtlinie zu regeln.

Dem Vertrag als Anlage zum Förderantrag sind ein Nachweis der fachlichen Eignung (Qualifikationsnachweis im Agrarbereich und Referenzobjekte) des Betreuungsunternehmens sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung beizufügen, wenn dieses bisher nicht vom MLEUV Brandenburg zugelassen war (<https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/EBI-Baubetreuerliste.pdf>).

VERTRAG

über Betreuungsleistungen für bauliche Maßnahmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung des Landes Brandenburg

Dieser Vertrag regelt die Mindestanforderungen für Betreuungsleistungen bei der Durchführung geförderter baulicher Vorhaben auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Vertrag wird zwischen

-nachfolgend Auftraggeber/Auftraggeberin genannt-

und

-nachfolgend Auftragnehmer/Auftragnehmerin genannt-

für die bauliche Maßnahme

geschlossen und regelt folgende Punkte:

1 Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin (Betreuungsunternehmen)

Bei der Vorbereitung und Durchführung von baulichen Investitionen übernimmt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die in der Anlage 7a - Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen - der o. g. Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten.

2 Pflichten des Auftraggebers/der Auftraggeberin

- 2.1 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme zum Abschluss eines Vertrages über Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Dieser Vertrag enthält mindestens folgende Grundleistungen gemäß § 15 HOAI: Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Abnahme der Bauleistungen, Überwachung der Beseitigung festgestellter Mängel sowie Erstellung und Vorlage der Kostenfeststellung.
- 2.2 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin alle bereits vorhandenen und für das Investitionsvorhaben noch anzufertigenden Bauunterlagen, incl. Baupläne, zwecks Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zur Antragstellung einen Nachweis über die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Bestätigung der Hausbank) vorzulegen.
- 2.4 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, erst nach Bestätigung des Vorhabenbeginns durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin mit dem Vorhaben zu beginnen.
- 2.5 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, Aufträge über sämtliche Lieferungen und Leistungen, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen, erst nach Abstimmung mit dem/der beauftragten Architekten/Architektin und dem

Anlage 7b

Auftragnehmer/der Auftragnehmerin zu vergeben sowie keine Wechsel auszustellen, keine Abtretungen vorzunehmen und keine Forderungen anzuerkennen.

- 2.6 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verpflichtet sich, spätestens bei Baubeginn eine Bauherrenhaftpflicht-, eine Bauwesen- sowie eine Feuer- und Sturmschadenversicherung abzuschließen und bei unbaren Eigenleistungen eine Anzeige bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorzunehmen.

3 Vergütung

- 3.1 Für die Leistungen nach Ziffer 1 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin von dem Auftraggeber/von der Auftraggeberin bei Bewilligung der beantragten Zuwendung eine Betreuungsgebühr im Rahmen der zuwendungsfähigen allgemeinen Aufwendungen, die bis zu einem Anteil von maximal 12 % der förderfähigen investiven Ausgaben zuwendungsfähig sind.
- 3.2 Wird der eingereichte Förderantrag durch die Bewilligungsbehörde abgelehnt, so sind die bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin abzugelten.

4 Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

Über den Umfang nach Punkt 1 dieses Vertrages hinaus vereinbarte Betreuungsleistungen übernimmt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin folgende zusätzliche Leistungen:

(Euro)

(Euro)

5 Rechnungslegung und – begleichung

- 5.1 Die Rechnungslegung für die jeweiligen Teilleistungen erfolgt nach Erbringung derselben durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 5.2 Der Auftraggeber/die Auftraggeberin begleicht die nach den Punkten 1 und 4 erbrachten Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin unmittelbar nach Rechnungslegung, auch wenn
- beantragte Zuwendungen nicht oder noch nicht im vollen Umfang bewilligt wurden,
 - sonstige vorgesehene Finanzierungsmittel nicht zur Verfügung stehen,
 - das Investitionsvorhaben aus sonstigen Gründen nicht zur Durchführung kommt.

6 Auftragsweiterung

Sollen dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin nach Abschluss dieses Vertrages weitere Leistungen übertragen werden, so ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

7 Kündigung

Dieser Vertrag ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen kündbar. Eine Kündigung nach erfolgter Bewilligung des zugrundeliegenden Förderantrages verändert die Bewilligungsvoraussetzungen und ist bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sind durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin zu vergüten, ggf. sind Teilleistungen zu berechnen. Punkt 3.2 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8 Vollmacht

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erteilt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin hiermit die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Vollmachten. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Der Auftraggeber/die Auftragnehmerin bevollmächtigt den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hiermit auch zur Entgegennahme von Schriftstücken und Bescheiden sowie zur Beantwortung derselben, auch, wenn diese dem Datenschutz unterliegen.

9 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

10 Datenschutz

Anlage 7b

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird darauf hingewiesen, dass die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Daten unter Einhaltung des Datenschutzes durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gespeichert werden.

11 **Schlussbestimmung**

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

....., den

Ort

....., den

Ort

.....

Unterschrift Auftraggeber/Auftraggeberin

.....

Unterschrift Auftragnehmer/Auftragnehmerin

Anlage 8

Besondere Anforderungen in den Bereichen Verbraucherschutz, Umwelt- und Klimaschutz

Bereich Verbraucherschutz

Besondere Anforderungen an den Verbraucherschutz werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms, wie z.B. Qualitätszeichen Brandenburg "Gesicherte Qualität", QS, QM, KAT oder im Rahmen der Stärkung regionaler oder ökologischer Wertschöpfungsketten erfolgt. Aktuell gültige Zertifikate sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Bereich Umwelt- und Klimaschutz

Besondere Anforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes sind bei Einhaltung von mindestens eines der nachfolgend genannten Kriterien auf Ebene des gesamten Unternehmens in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, z. B. von Wasser und/oder Energie, oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen, nachzuweisen:

- Lagerkapazität für Gülle liegt bei mindestens 8 Monaten,
- Abdeckung aller Flüssigmistlager,
- Einsatz von Abluftreinigungsanlagen Tierhaltung,
- Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen mit mindestens 15 % der Landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Grünlandanteil an der Landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt bei über 50 %,
- Unterglasanbau - geschlossene Bewässerungssysteme/geschlossene Düngesysteme,
- Einsatz von Energiesparschirmen,
- Regenwassernutzung,
- Nutzung von Abwärme,
- Einsatz effizienter Kühltechnik,
- Einsatz bereits vorhandener Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen,
- Bei Investitionen in Frostschutzanlagen Einsatz energieeffizienter Pumpen oder anderer Techniken zum Umwelt- und Klimaschutz.